

Dezember 2000

VORSOREG-INFO 2000/2

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie bereits im Juni dieses Jahres möchten wir Sie auch heute über einige Neuerungen und Tendenzen in der beruflichen Vorsorge und deren Umfeld orientieren.

Erhöhung der AHV/IV-Renten per 01.01.2001

Auf den 01.01.2001 werden die AHV/IV-Renten um 2.5% erhöht, so dass folgende Beträge gelten werden:

	bisher pro Monat	neu pro Monat	bisher pro Jahr	neu pro Jahr
Minimale Rente	CHF 1'005.--	CHF 1'030.--	CHF 12'060.--	CHF 12'360.--
Maximale Rente	CHF 2'010.--	CHF 2'060.--	CHF 24'120.--	CHF 24'720.--

Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares kann somit maximal CHF 37'080.-- (150% der maximalen Rente) betragen.

In der Regel werden die AHV/IV-Renten alle zwei Jahre nach Massgabe der Teuerung und der Lohnentwicklung (Mischindex) angepasst.

Rücktrittsalter in der AHV

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision wird per 01.01.2001 das AHV-Rücktrittsalter der Frauen von 62 auf 63 Jahre heraufgesetzt (die zweite Heraufsetzung von 63 auf 64 Jahre wird per 01.01.2005 erfolgen). Die Frauen können weiterhin mit 62 Jahren in Pension gehen, müssen dafür aber eine Kürzung ihrer Rente in Kauf nehmen.

Die Renten von Frauen, welche zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2009 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden pro Vorbezugsjahr um 3.4% gekürzt; für Renten, die nach dem 31.12.2009 vorbezogen werden, werden dannzumal dieselben Kürzungssätze wie für Männer gelten.

Ab dem 01.01.2001 können Männer die AHV-Rente um 2 Jahre vorbeziehen (bisher 1 Jahr). Pro Vorbezugsjahr wird die Rente um 6.8% gekürzt.

Sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern ist darauf zu achten, dass im Falle eines Vorbezugs weiterhin AHV-Beiträge zu bezahlen sind.

Im Zusammenhang mit der Heraufsetzung des Frauenrücktrittsalters in der AHV werden die Vorsorgeeinrichtungen zusammen mit dem Arbeitgeber zu prüfen haben, wie die Pensionie-

rung von Frauen künftig geregelt werden soll. Gemäss BVG gilt als ordentliches Rücktrittsalter zwar immer noch das 62. Altersjahr, doch wird die 1. BVG-Revision voraussichtlich eine Angleichung an die AHV mit sich bringen.

Anpassung der Grenzbeträge im BVG

Mit der Erhöhung der AHV/IV-Renten werden per 01.01.2001 auch die BVG-Grenzbeträge wie folgt angepasst:

	bisherige Beträge	neue Beträge
Koordinationsbetrag	CHF 24'120.--	CHF 24'720.--
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 72'360.--	CHF 74'160.--
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 48'240.--	CHF 49'440.--
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'015.--	CHF 3'090.--

Für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a gelten folgende maximalen Steuerabzüge:

	bisherige Beträge	neue Beträge
Mit Zugehörigkeit zu einer PK	CHF 5'789.--	CHF 5'933.--
Ohne Zugehörigkeit zu einer PK	CHF 28'944.--	CHF 29'664.--

Teuerungsanpassung der BVG-Mindestrenten

Die BVG-Mindestrenten bei Tod und Invalidität müssen periodisch der Teuerung angepasst werden. Der Teuerungsausgleich hat erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren und danach in der Regel in einem zweijährigen, auf die AHV abgestimmten Rhythmus zu erfolgen.

Auf den 01.01.2001 werden diejenigen obligatorischen BVG-Renten der dreijährigen Preisentwicklung angepasst, die im Laufe des Jahres 1997 zum ersten Mal ausgerichtet wurden. Der Anpassungssatz für diese Renten beträgt **2.7%** (statt 3.6%). Der Wert in Klammern entspricht dem ursprünglich festgesetzten Wert, der aber aufgrund falscher Angaben des Bundesamtes für Statistik korrigiert werden musste. Die BVG-Renten, welche vor 1997 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, sind wie folgt anzupassen:

Beginn der Rente	letzte Anpassung	Anpassung am 01.01.2001
1985-1995	01.01.1999	2.7% (statt 3.5%)
1996	01.01.2000	1.4% (statt 2.3%)

Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die über dem gesetzlichen Minimum liegen, sind insofern nicht zwingend der Teuerung anzupassen, als ihr Betrag höher als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente ausfällt.

Begrenzung des freiwilligen Einkaufs per 01.01.2001

Wie wir Ihnen bereits im Juni dieses Jahres mitgeteilt haben, wird im Rahmen des Stabilisierungsprogramms der freiwillige Einkauf bei oder nach dem Eintritt eines Versicherten in eine Pensionskasse nach oben begrenzt, wobei es keine Rolle spielt, ob die Pensionskasse BVG-registriert ist oder nicht. Danach ist der freiwillige Einkauf höchstens noch bis zum oberen BVG-Grenzbetrag (CHF 74'160.--), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Pensionskasse bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters möglich. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

Sicherheitsfonds BVG

Die Beitragsätze betragen für das Jahr 2001 unverändert 0.05% für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur sowie 0.03% für die Insolvenzen und andere Leistungen.

Der Sicherheitsfonds stellt auch die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, wobei sich die Sicherstellung auf höchstens die Leistungen beschränkt, die sich aufgrund eines massgebenden AHV-Lohnes in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages ergeben (150% von CHF 74'160.--). Ab dem 01.01.2001 ergibt sich somit ein maximaler Grenzlohn von CHF 111'240.-- (bisher CHF 108'540.--).

Verwendung freier Mittel in der Pensionskasse

Einige Pensionskassen haben in den vergangenen 5 Jahren beträchtliche Überschüsse erwirtschaftet, die nun zugunsten der Destinatäre in Form von Leistungserhöhungen und/oder Beitragsreduktionen aber auch zugunsten der Arbeitgeber in Form von Beitragsreduktionen eingesetzt werden. Vor allem letzteres und die Tatsache, dass Überschüsse nach internationalen Bewertungsvorschriften in einer Konzernbilanz zu aktivieren sind, hat das Bundesamt für Sozialversicherung veranlasst, diesbezügliche Richtlinien zu erlassen. Danach ist eine Beitragsreduktion nur zulässig, wenn

- ⇒ sie reglementarisch vorgesehen ist
- ⇒ der Stiftungsrat eine solche beschliesst
- ⇒ die Vorsorgezwecke gesichert sind
- ⇒ die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistung so vorgenommen wird, wie wenn keine Beitragsreduktion vorgenommen würde.

Da die vom Bundesamt erlassenen Richtlinien auf keiner ausdrücklichen Gesetzesgrundlage basieren, ist die Durchsetzungsfähigkeit äusserst fraglich. Insbesondere sollten jetzt nicht alle Reglemente umgehend angepasst werden müssen; ein Stiftungsratsbeschluss sowie die Zustimmung des PK-Experten sollten weiterhin ausreichen.

In erster Linie sollen freie Mittel allerdings immer noch dazu verwendet werden, die Vorsorgeleistungen zu erhöhen. In Frage kommen beispielsweise eine Herabsetzung des Pensionierungsalters ohne Leistungsreduktion, flexibler Altersrücktritt mit Überbrückungsleistungen oder eine Erhöhung des Rentensatzes etc.. Im weiteren können für die Destinatäre Kapitalgutschriften vorgenommen werden, welche die Aktivversicherten bei Pensionierung oder vorherigem Austritt erhalten und den Rentnern in Form einer Rentenerhöhung oder einer Kapitalauszahlung gewährt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen wiederum einen Dienst erweisen zu können, und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2001.

Mit freundlichen Grüßen

Martin B. Dettwiler
Dipl. Pensionsversicherungsexperte